Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schuhmacher verständigen kann, wenn es gilt, die Fußschäden, die vorzeitige Ermüdung, das Wundslaufen 2c. durch Abänderung unpassender Stiefel abzustellen. Um zu diesem Zweck eingreisen zu können, muß aber auch der Arzt genaue Kenntniß haben von den Eigenthümlichkeiten der Fußsormen, von naturs und sußgemäßen Leisten und von der Herkellung der Stiefel. Er halte es nicht unter seiner Würde, sich auf die Handwerkstätte zu begeben und von dem Meister zu lernen, eingedent des Wortes unseres erhabenen Königs: Soignez les détails, ils ne sont pas sans mérites.

Was muß man von einem praktischen Marsch= stiefel verlangen? Er foll leicht fein, um die Rraft bes Juges fur die Marschleiftung, nicht fur die Bebung bes Stiefels zu verbrauchen. Er foll paffen, weich und elastisch sein, nicht bruden und ichenern, die Fußbewegung nicht hemmen, fondern fördern. Er soll so träftig sein, daß er Schut gewährt gegen die Einwirfung des harten Bobens, bes Geftrupps, daß er bem gewaltigen Druck bes Rorpers Widerstand leiftet, ohne felbst seine Form 311 verändern. Er foll haltbar, event. leicht wieberherstellbar, bicht und undurchdringlich für Waffer, Schnee, Sand und Staub fein, ohne aber bie Durchlüftung zu stören, er soll maffer= und staub=, aber nicht luftbicht fein, foll die Schweifiabaabe berudfichtigen, nicht hemmen, foll im Sommer fühl, im Winter warm sein, endlich foll er gut aussehen bei Paraden, billig, rasch und in großen Massen anzufertigen fein. Alles bies zeigt die Wichtigkeit einer forgfältigen, sachgemäßen und funftgeübten Arbeit vornehmlich bei Soldatenstiefeln, mahrend man gewöhnlich in ber Auswahl ber Militarichuhmacher nicht besonders heitel zu sein pflegt.

Wer fich eingehender mit ben gahllofen Schwierigkeiten ber Fußbekleidungskunft beschäftigt, be= tommt vor dem bemahrten Schuhmacher unwillfur= lich Achtung. Derfelbe ift in seiner Art ein Bor= traiteur, der es versteht, ben mannigfaltigen Rugen bes Fußes die richtige Individualität einzuprägen. Wer allen biefen Forberungen gerecht merben fann, betreibt eine Runft, ein Geweibe, welches nicht bloß bas Konnen bes Gehülfen, fondern auch bas Wiffen des Meisters verlangt, nicht nur praktisch er= lernt, sondern auch theoretisch durchdacht sein will. Hauptsächlich an solche Kuftunftler wende ich mich mit nachfolgenden Betrachtungen, nicht an den mechanischen Arbeiter, ber vor ber Maschine nicht wesentliche Vorzüge voraus hat und gedankenlos bas vorgeschriebene, auch noch so naturmibrige Modell vervielfältigt. Tur ein wirklicher Schuhtunftler hat die Fahigfeit, das fomplizirte Bebilde bes menschlichen Fußes genau nachzuformen. Da= gegen erheben die Schuhmacher gewöhnlich Ginfpruch, indem fie behaupten, fie mußten außer der Natur auch die Schonheit der Befleibung beruchsichtigen.

Ich gestatte bem Schuhmacher jede Ausschweisung bes Geschmacks in Bezug auf Ausstattung und Berzierung, er excellire in ber Gediegenheit ber Zusthaten, aber er verändere nicht die natürliche schone Form des Fußes.

Die Schuhmacher behaupten zu ihrer Entschuldigung, sie seien ganz von dem Publikum abhängig, welches durchaus hubsche, schmale und spitze Stiefel fordere. Allein abgesehen davon, daß der Geschmack ein sehr wechselnder ift, kenne ich in meinem Erschrungskreise zahlreiche verständige Menschen jeden Alters und Geschlechts, denen durchaus nicht daran liegt, einen modischen, sondern einen brauchbaren Stiefel zu erhalten. Einen solchen kann man aber trotz aller Bemühungen gewöhnlich nicht haben, denn der Schuhmacher versteht meist unter einem bequemen Stiefel einen weiten, nicht einen naturgemäßen.

Nach meiner Ueberzeugung fehlt es vielfach bem Schuhmacher an theoretischer Borbilbung, an Urtheil darüber, ob er die althergebrachten Lehren beibehalten kann ober ob diese theoretisch und praktisch verbesserten zu weichen haben.

Kann man bem Publikum die Ginsicht verschaffen, daß der gewöhnliche Modestiefel die Füße ruinirt und daß alle Alagen zurückzuführen sind auf Folgen der Eitelkeit und des Unverstandes, auf falsche Forderung und naturwidrige Ausführung, dann werden auch die Schuhmacher sich nach Berbesserungen ihrer Leisten und Megapparate 2c. umsehen mussen."

In Bezug auf die weitere Ausführung muffen wir auf die kleine Schrift felbst verweisen.

Eidgenoffenschaft.

- (Ernennung.) Bum Großrichter ber V. Armeebivifion ift an Stelle bes verstorbenen herrn Oberftlteutenant Friedrich Moser von Thun, in Bern, herr Major Dr. Karl hilty in Bern ernannt worben.
- (Ernennung.) Das Kommando ber VIII. Artilleriebris gate wird herrn Oberstlieutenant Emil huber in Riesbach unster gleichzeitiger Beforberung jum Oberften ber Artillerie überstragen.
- (liebertragung von Kommando's und Berfetnugen.) Generalftab. Stabschef ter IV. Divifion : Oberfilicute- nant Rinifer, Sans, in Aarau.

Infanteric. Infanteriebrigate VII, Landwehr: Oberft Moser, E., in herzogenbuchsee. Infanterieregiment 6, Auszug: Oberfilieut. Agasifiz, G., in St. Immer. Infanterieregiment 22, Auszug: Oberfilt. Bild, H., in Burich. Infanterieregiment 1, Landwehr: Oberfilt. Murct, E., in Morges. Infanterieregiment 11, Landwehr: Oberfilt. Persin, Albert, in Bern. Schütenbataillon 7, Auszug: Major Steiger, A., in Arbon. Schütenbataillon 8, Auszug: Major Digiati, Ludwig, in Chur. Füsilterbataillon 84, Landwehr: Major Dahler, Edmund, in Appenzell.

Die Oberfien ber Infanterie be Crousag, B., in Laufanne, und Balther, Albert, in Bern, find nach Urt. 58 ber Militarors ganisation gur Verfügung bes Bunbesrathes.

Als Abjutant bes Landwehr-Fufilterbataillons 47 wurde ernannt: Sauptmann Rothlin, Niffaus, in Gismyl.

Mus ber Wehrpflicht auf Ente 1881 murbe nachtraglich ente laffen: 1837 Oberlicutenant Jequier, Mug., in Fleurier.

Genie. Divifiens:Ingenieur VII: Oberfilleut. Meinede, Ab., in Unterftraß, an Stelle bes auf sein Ansuchen zur Dispossition versetzen Oberfilleutenant Schmidlin. Divisions:Ingenieur VIII: Ferri, Jean, in Lugano. Geniebataillon 6: Major Ulrich, C., in Zürich. Geniebataillon 8: Major von Muralt, Hans, in Bironico.

Bur Disposition nach Art. 58 ber Militarorganisation: Oberftslieutenant Schmidlin, 2B., in Basel, Major Colomb, Emil, in Lausanne, Major Tschiemer, Johann, in Altorf. Abjutant bes Geniebataillons 3: Sauptmann Lindt, Frang, in Bern. Abjutant bes Geniebataillons 6: Sauptmann Miefcher, Baul, in Bafel.

Sanitat. a. Merzte. Divifionsarzt V: Oberfilieutenant Maffini, Rubolf, in Bafel. Divifionsarzt VI: Oberfilieutenant Belti, Gottlieb, in Zurich. Lazarethchef V: Major Bircher, S., in Marau. Lazarethchef VI: Major Kreis, Ebwin, in Zurich. Stells vertreter bes Lazarethchefs III: Major Moll, Milhelm, in Biel. Stellsvertreter bes Lazarethchefs V: Major Bernoullt, D., in Bafel.

b. Pfervearzte. Abjutant bee Divifions Pferbearztes I: Sauptmann Dutott, A., in Aigle. Nojutant bee Divifionspferbearztes VIII: Sauptmann Strzel, J., in Zurich.

Berwaltung. Divifionetriegekommiffar I: Oberfilieutes nant Faore, Ubrien, in Montreur. Divifionekriegekommiffar VIII: Oberfilieutenant Simona, G., in Lokarno.

Bur Dieposition nach Urt. 58 ber Militarorganisation: Oberstellieutenant Challanbes, A., in sa Chaux-be-Fonts, Major Senger, Nutolf, in Herzegenbuchsee, Major Banotti, Jean, in Intra, Major Steber, Jatob, in Solothurn.

Chef ber Bermaltungekompagnie 6: Major Scherrer, Frang, in Buric.

Stellvertreter ber Divifions-Kriegefommiffate I: Major Gonet, U., in Laufanne; II: Major Brince, G., in Neuenburg, III: Major Walker, E., in Biel; IV: Major Dotta, M., in Lugern; VIII: Major Muller, A., in Altorf.

Als Abjutanten ber Divifions-Artegesommiffare IV: Sauptmann Brun, Alexander, in Luzern, Oberlieutenant Lerch, G., in Herzogenbuchsee; VI: Lieutenant Suter, J., in Burich; VIII: Hauptmann Salvioni, A., in Bellinzona, Oberlieutenant Senn, J., in Murten.

Als Quartiermeister: Inf.=Regt. 1: Qauptm. Baillaro, Ernest, in Ste. Croix, Inf.=Regt. 6: Sauptm. Fleury, Albert, in Brunstrut, Inf.=Regt. 17: Hauptm. Mubolf, Robert, in Burzach, Inf.=Regt. 18: Hauptm. Siegrist, Rub., in Buren a./A., Inf.=Regt. 30: Qauptm. Schmib, Ioh., in Chur, Inf.=Regt. 31: Hoptm. Demmi, Martin, in Chur, Kavallerie-Regiment 3: Hauptm. Belbel, Friedrich, in Narberg, Kavallerie-Regiment 6: Hoptm. Siegfried, Karl, in Zurich, Artilleriebrigade VIII: Major Basset, Maximilian, in Thusis, Feldlagareth V: Oberlieutenant Kurzy, Otto, in Solothurn, Feldlagareth VIII: Oberlieutenant Kunzy, Karl, in Binterthur, Feldlagareth VIII: Oberlieutenant Runzy, Rave, in Glarus.

Als Chef ber Berpfiegungs:Abtheilung ber Berwaltungetomspagnie 3: Oberlieutenant Lubi, Gottfrieb, in Thun.

Stabsfefretare. Divifionsftab I: Meglan, Baul, in Lausanne, Abjutant-Unteroffizier. Stab ber XVI. Infanteriebrisgabe: Galetti, Alexander, in Lugano, Abjutant-Unteroffizier. Die neu ernannten Stabssefretare Ruetsch, Colomb, Rothplet, Biolley und Jady bleiben verläufig zur Disposition.

Abjutantur. Bon ber Abjutantur wurden absommanbirt und zur Truppe zuruchversett: Lieutenant Achard, Gemund, in Genf, bisher Abjutant des 1. Infanterieregiments, Oberlicutenant Suitter, Leopold, in Luzern, bisher Abjutant des 14. Infanterieregiments; Hauptmann Grieb, Eugen, in Burgdorf, bisher Abjutant der VI. Infanteriebrigade; Hauptmann Rollier, Ariste, in Romanshorn, bisher Abjutant der V. Infanteriebrigade; Hauptmann Fama, Charles, in Saron, bisher Abjutant der II. Infanteriebrigade; Hauptmann Blumer, Eduard, in Schwanden, bisher Abjutant der XI. Infanteriebrigade.

— (Borfdriften über die Ausstellung und Einreichung arztlicher Zeugnisse für Wehrpstichtige, welche aus Gesundheitsrücksichten um Dispensation vom Dienste nachssuchen.) Um 11. Januar b. 3. wurde solgendes Ctrcular vom eita. Militarbevartement erfassen:

In unserem Kreisschreiben vom 29. Mai 1879 (Militar-Berordnungsblatt 1879, pag. 52) haben wir ben Mobus erläutert,
nach welchem mit ben Arztzeugniffen solcher Wehrpflichtiger zu
versahren ift, welche aus Gesundheitsgrunden schon vor bem Dienft
um Dispensation von bemselben nachsuchen.

Diefes Rreisschreiben, welches wir übrigens vollinhaltlich be-

ftätigen, hat nur blejenigen Falle im Auge, in welchen fich bie Unmöglichteit bes Erscheinens bei ber sanitarischen Eintritiemussterung (Inftruttion vom 22. September 1875, § 25), sei es beim Korps, sei es bei ber Besammlung bes kantonalen Detachements (Kreisschreiben vom 18. September 1876) unzweifelhast ergibt. In den meisten Kantonen wurden auch Zeugnisse, welche biese Unmöglichseit nicht nachwiesen, korretter Weise einsach zuruckgewiesen; gesehlt wurde nur mitunter barin, daß man bie Beugnisse den Betenten offen zuruckgab, statt sie von Neuem zu versiegeln, ein Versahren, welches die Aerzte gegenüber ihren Batienten bloßstellt und vermieden werden muß.

In einzelnen Kantonen bagegen wurden Zeugniffe biefer Art nicht zuruchgewiesen, sondern einsach an den Schularzt übermittelt zu einer Zeit wo es zu spat war, die underechtigt ausgebliebenen Olenstpflichtigen noch einzuberusen. Wir heben hervor, daß auf diese Weise Leuten möglich wurde, sich der Dienstpflicht zu entziehen, welche wenige Tage corber von den Untersuchunge-Kommissionen als durchweg gesund erklart worden waren.

Damit Ungehörigfeiten biefer Urt nirgends mehr burch Mangel an flaren Borichriften entichultigt werben fonnen, find wir im Fall, unfer Kreisschreiben vom 29. Mai 1879 burch folgende Borichriften zu ergangen:

- 1) Mue Aufgebotenen haben bem Ginrudungsbefehle Folge gu leiften, es fet benn, baß fie nicht ohne wesentliche Gefahr für ihre Gesundheit fich auf ben Sammelplag begeben konnten.
- 2) Wer in letterem Falle fich befindet, hat den Beweis bafür burch ein unmittelbar ver der Korpsbesammlung (höchftens 2 Tage vorher) vom behandelnden Arzte ausgestelltes und versiegeletes Beugniß zu erbringen. Alle früher eingesandten Zeugnisse find zuruczumeisen, mit dem Bemerken, daß Petent einzurucken oder ein zeitlich nach obiger Vorschaft ausgestelltes Zeugniß beisaubringen habe, die unter Art. 5 genannten Falle vorbehalten.
- 3) Lautet bas Aufgebot auf ben Kantonshauptort, so hat ber Betent bas Beugniß an bie kantonale Militarbehörbe ju fenden, in allen anberen Fallen an ben Besammlungsort an ben Kommanbanten ber Truppeneinheit, ber Schule ober bes Detaches ments und zwar spatestens am Tage vor bem Einrudungetag.
- 4) Die empfangende Stelle übergibt biese Beugniffe fruh am Einrudungstag bem Korps- ober Schularzte, beziehungsweise bem vom Oberselbarzt bezeichneten Erperten (Kreisschreiben vom 18. September 1876).

Der Arzt bezeichnet bem Kommanbanten zu handen der fantonalen Militarbehörbe biejenigen nicht Gingerudten, beren Beugniffe bas Ausbleiben nicht im Sinne von Art. 1 ausreichent begrunden. In seinem Rapport über bie sanitarische Gintrittemufterung bezeichnet er fie speziell als solche.

Die Militarbehörde hat bie fofortige Einberufung biefer Wehrpflichtigen anguordnen. Werben fie beim Einruden burch ben Argi ale bienstauglich befunden, fo find fie angemeffen gu bestrafen.

5) Mur bie in Schulen fommanbirten Rabres, fur beren Erfag eventuell geforgt werben muß, haben allfällige Diepenfationeges fuche wegen Krantheit möglichst balb nach Empfang bes Aufgesbotes an bie aufbietenbe Behörte einzusenben, unter Beilegung eines verschloffenen Arzizeugniffes.

Diese Gesuche werben durch biejenige Behörbe erledigt, welcher die Erledigung eines anderweitig begründeten Dispensationsgesuches bes Betreffenden zusteht (tantonale Militarbehörte oder Bafesenchef). Ueber bas ärztliche Zeugniß hat aber jedenfalls ber Plaharzt, eventuell ber Oberfeldarzt seinen Befund abzugeben und basselbe ift im Falle bes Entsprechens dem Arzte zuzustellen, welcher die sanitarische Eintrittsmusterung lettet, im Falle bes Richtentsprechens aber von der Behörde neu zu versiegeln und bem Petenten zur Eingabe bei ber sanitarischen Eintrittsmusterung wieder zuzustellen.

In legterem Falle ift immerhin zu erwägen, ob es nicht ans gezeigt ift, einen Ersahmann auf's Pifet zu ftellen fur ben Fall, baß ber Betent beim Ginruden als wirklich bienftuntauglich besfunden wird.

Bir ersuchen Ste, ben Truppen von biefen Berfügungen in ben Ginrudungspublifationen Renntniß ju geben.

- (Mundportions-Bergütung.) Gemäß Art. 149 bes neuen Berwaltungereglementes hat rer Bundesrath allfahrlich tie Bergütungen für die in Geld zu beziehenten Mundportionen und Fouragerationen an Militärs und an Gemeinden seftzuftelen. Gestüt auf die gemachten Erhebungen wirt tiese Bergütung für tas Jahr 1882 solgendermaßen sestgesiellt: Für tie Mundportion Fr. 1 und für die Fourageration Fr. 1.80.
- (Die Nationsvergütung) für tie auf eine jährliche Pferberation berechtigten Diffigiere wirb pro 1881 auf Fr. 1. 85 festacient.
- (Abgabe von Reglementen an Landwehr = Unteroffiziere.) Das eing. Militarbepartement hat folgendes Cirfular erlaffen :

Mit ber Einführung ber Wicterholungefurse fur bie Landwehr hat sid, auch bie Nothwendigfeit ergeben, ten Unteroffizieren biefer Miligflasse Gelegenheit zum vorgangigen Studium ber Regitemente zu bieten, tamit bieselben eine ihrer Stellung möglichst angemessene Berwendung finden tonnen.

Wir laben Sie baher ein, ben Korporalen, Wachtmeistern und Keldweibeln ber im Jahre 1882 jur Uebung gelangenten Korps mit Andnahme ter nicht mehr jur Inftruktion heranzuziehenten Jahrgange 1838 bis und mit 1840 bie Solvatens und Kompagnieschule, ben Keldweibeln überdies bie Bataillonsichule verabfolgen zu lassen. Weldwe seit bemerken hiebei, daß bie Unteroffiziere jener Grate, welche seit bem Jahre 1878 zur Landwehr übertraten und in ihrer Stellung als Unteroffiziere bes Auszuges zum Schuldienste herangezogen werden sind, in Kolge bessen bie stagslichen Unterrichtsmittel bereits besiehen sollten und soweit biese Worsaussehung richtig ist, von bieser Jusentung auszunehmen waren.

Das namliche Berfahren hat auch in ben folgenden Jahren flattzufinden, wobet jeweilen bie brei alteften Jahrgange außer Betracht fallen. Bon 1885 an wird bann bie jum Wiederhestungsfurs pflichtige Mannschaft ber Landwehr nur aus solchen Wehrpslichtigen bestehen, die, wenigstens theilweife, ihre Inftrustion unter ber herrschaft ber neuen Militarerganisation erhalten haben und sich beshalb im Besige bieser Reglemente befinden.

- (Der Inftenttionsplan für die Landwehr=Wiederho= lungefurfe) fest fest:

Für den Kadres Worfurs:
Soldatenschule 10 Stunden Innerer Dienst 2 "
Gewehrkennins 4 "
Bachtbienst 2 "
Vorposienbienst 4 "
Kompagnieschule und Tirailliren 6 "

Für bie Mannschaft:
Solvatenschule 10 "
Innerer Dienst 3 "
Gewehrfen nith 4 "
Kompagnieschule und Tirailliren 8 "
Vorpostenbienst 4 "
Vataillonsschule und Vesechiemethote 5 "
Schießen 6 "

— (Baffenplats-Vertrag.) Dem zwifden tem eitg. Die litarbepartement einerseits und bem Kanton Appenzell A.Rh., sowie ber Gemeinde herieau anderseits betreffend ben Waffenplat herisau unterm 1. d. M. abgeschlossen Vertrage wird bie bunsbeerathliche Genehmigung ertheilt.

40 Stunden

- (Ausgug aus dem Protofoll der Offiziersgesellschaft der Stadt Lugern.) Die Offiziersgesellschaft ber Stadt Lugern hat im Bereinsjahr 1880/81 22 Sitzungen gehalten.

Außer ben laufenben Geschaften und Besprechungen von Gefellichafteangelegenheiten wurden folgenbe Bortrage gehalten :

- 1) Ueber bas Rothplet'ide Gyftem ber Lanbesbefestigung von Berrn Dberft Binbicabler.
- 2) Die Uebungen ber III, Armeedivifion, 2 Abente, von herrn Oberfilieutenant Thalmann.
- 3) Organisation und Aufgabe ber Bermaltungstruppen von herrn Major R. von Moos.
- 4) Tattifche Erörterungen mit besonderer Rudficht auf die Retoubungen unferer Wiederholungefurse von herrn Oberftlieuztenant Geighholer.

- 5) Ueber Refognodirungen von herrn Oberftlieut, Imfelt.
 6) Erlebniffe und Beobachtungen bei ben teutschen Truppen
- anläßlich ber Manover im Elfaß, 2 Sigungen, von herrn Dberft Binbichabler.
- 7) Beobachtungen über Infanteriefener und beffen Leitung von herrn Stabshauptmann Bagmer.
 - 8) Ueber Abjutantur von herrn Dajor D. Balthafar.
- 9) Referat über bie Centralicule I von 1880 von Geren Artilleries Derlieutenant v. Schumacher.
- 10) Das Gefecht bei Bumplig, Manover ber III. Division, von Herrn Oberfilleutenant Thatmann.
- 11) lleber bie militärische Lage ber Schweiz von herrn Major Weber.
- 12) Feldzug bee herzoge Roban in Bunten und im Beltlin 1635, 3 Sitzungen, von herrn Oberfilieutenant v. Elgger.
- 13) Ein Jahr in einem preußischen Infanterieregiment von herrn Stabshauptmann Wagmer.
- 14) lieber ben Brudenschlag bei Selhoven, Manover ber III. Divifien, von herrn Oberft Binbichabler.
- 15) Darftellung ber zwei berühmteften Brudenichlage in ber schweizerischen Kriegegeschichte, 1. bei Dettingen burch Erzberzog Carl am 16./17. August 1799, 2. bei Diction burch Massena am 24./25. September 1799, von herrn Oberst Binbichatter.
- 16) Ueber Landesbefestigung von herrn Cherfilieut. Blafer. Im Monat Dezember 1880 wurde ein Reitfurs unter ber Direftion von herrn Oberfilieutenant Muller abgehalten.
- (Der Militarpflichterfat im Kanton Thurgan) ergab pro 1882 brutto Fr. 66,658, netto Fr. 62,984.
- (Bortrag in Frauenfeld.) Am 5. Februar waren nach ber "Thurgauer Zeitung" in ber Kaserne in Frauenfeld bie Dissiere ber brei thurgaulischen Landwehrbataillone versammelt, um einen Wortrag bes herrn Kreisinstruktors Isler anzuhören, ber auf bie im März stattsindenden Wiederholungsturse vorbereiten sollte. Die Physiognomite der Versammlung war durchaus keine so alte, wie man sie sich gewöhnlich bei dem Wort Landwehr vorstellt, und bie allgemein vortressische Stimmung, mit ber der bevorstebende Dienst begrüßt wurde, burgt cafür, daß man nur wieder in die Uniserm zu fahren braucht, um mit ihr den alten Militärgeist wieder anzuziehen. Daß der Vertrag des Herrn Kreistinstruktors diesen guten (Beist wesentlich anseuerte, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Berichiedenes.

(General Baron Seddeler in dem Gefecht bei Gornj. Dubniaf am 12. Oftober 1877) befehligte bie 2. Rolonne; biefe wurde bald in ein heftiges und verluftreiches Wefecht ver-- 3m Sturm hatten bie Leibgrenabiere bie fleine Reboute erfturmt. Doch ber Berfuch, bem Feind fofort ju folgen, mußte mit neuen großen Opfern bezahlt werben. Roch bebenf: lichere Folgen hatte biefer Berfuch gehabt, wenn im Augenblide bes Burudgehens ber Leibgrenadiere nicht ein fuhner Angriff von 2 Bataillonen bes Regiments Mostau ihnen Luft gemacht hatte. Aber leiber mar bet bem Beginn biefer Attaque, bie auf Befehl bes Barons Seebeler gur Degagirung ber Grenabiere ausgeführt wurbe, diefer tapfere Guhrer ber mittleen Kolonne burch einen Souf in ben Leib verwundet worden. Das Befecht hatte in tiefem Moment gerate feinen Sobepuntt erreicht; tie Lage feiner braven Truppen erichien bem Subrer noch außerorrentlich gefahr: In Anbetracht beffen erlaubte Baron Getbeler trop ber Schwere feiner Bermundung, bes Blutverluftes und ber farten Schmerzen nicht, bag man ihn jum Berbandplag trug. In einem folden Augenblid, wie ber gegenwartige, wollte er feine Truppen nicht verlaffen. Da erhielt er burch mundliche Melbung bie troft: lidje Radricht von ber Groberung ter fleinen Recoute. Daburd in etwas in Betreff bes Schidfale ber Leibgrenabiere beruhigt und fuhlend, daß ihn feine Rrafte verließen, gab Baron Gerbe-Sein letter Befehl ler bas Rommando an General Brod ab. war, tem Oberft Liebowigft bas 1. Bataillon feines Regimente, welches in Referve gurudbehalten worben, gur Berftartung gu iefen Bericht entnehmen wir General Bogbanowitig: "Die Garce bes ruffifchen Czaren" ic. 1877 G. 42. — Bir erlauben uns noch betzufügen : Die unfreiwillige Duße, welche bie schwere Verwundung bem General Sedbeler verursachte, be-nügte dieser, bie höchst interessanten und lehrreichen taktischen Erfahrungen niederzuschreiben, welche u. a. auch bie "Mig. Schweiz. Militi. 3tg." in ben Rr. 10-19 bes Jahrganges 1879 reprebugirt hat.